

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für das Bachelorstudium Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit der Hoffbauer Berufsakademie gGmbH - Berufsakademie im Land Brandenburg - vom 29.04.2010

Gemäß des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 und der Ordnung für das Bachelorstudium Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit der Hoffbauer Berufsakademie gGmbH vom 29.04.2010 werden die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Eignungsprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und –fristen
- § 5 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Wiederholung
- § 8 Protokoll
- § 9 Rangfolge
- § 10 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit der Hoffbauer Berufsakademie gGmbH .

§ 2 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung sprachlicher und sprachkommunikativer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Aufnahme eines Bachelorstudiums Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit der Hoffbauer Berufsakademie gGmbH erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Studiengang und muss vor Aufnahme des Studiums und bei Studiengang- bzw. Studienortwechslern erbracht werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen sind:

- Allgemeine Hochschulreife oder
- Fachgebundene Hochschulreife oder
- Fachhochschulreife oder
- Bestandene Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf oder
- Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung oder
- Abschluss der Sekundarstufe I oder eine für das Studium geeignete, abgeschlossene Berufsausbildung mit anschließender mindestens zweijähriger Berufserfahrung

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und –fristen

(1) Die Termine für die Eignungsprüfungen werden in der Regel in der 2. Monatshälfte im Juli am Ende des letzten Studientrimesters durchgeführt. Die konkreten Termine und weitere Hinweise sind der Homepage der Hoffbauer Berufsakademie zu entnehmen.

(2) Die Anmeldung erfolgt bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich mit dem "Antrag auf Teilnahme an einer Eignungsprüfung". Der genaue Termin ist der Homepage zu entnehmen. Die Anmeldung ist an den/die Studienfachberater(in) zu richten.

(3) Dem „Antrag auf Teilnahme an einer Eignungsprüfung“ (erhältlich auf der Homepage) sind beizufügen:

- Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife oder anderer Zeugnisse entsprechend § 3 (1)
- Ggf. Schulbescheinigung über ein voraussichtliches Ablegen des Abiturs (für Schüler der 12. bzw. 13. Klasse)
- Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache
- Auflistung von Vorerfahrungen in dem künftigen Berufsfeld und kurze Begründung zur Berufsmotivation

§5 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird an der Hoffbauer Berufsakademie gGmbH absolviert.

(2) Sie besteht aus folgenden Teilbereichen:

A: Aufnahmegespräch

In dem Aufnahmegespräch werden verschiedene Aspekte der späteren Berufspraxis und allgemeine Fragen zum Thema Sprache und Sprachförderung in der sozialen Arbeit besprochen. Grundlegendes Wissen und eine Flexibilität im Bewerten sozialer Situationen soll nachgewiesen werden.

B: Sprachpädagogische Gruppenprüfung

In diesem Lehrversuch von ca. 10 Minuten innerhalb einer Gruppe aus dem Bewerberkreis sollen Fähigkeiten zur Arbeit mit Sprache in einer Gruppe (pädagogisch-psychische Dispositionen) und eine Sachkompetenz im Umgang mit Sprache (sprachliche Dispositionen) nachgewiesen werden.

(3) Die Eignungsprüfung wird in der Regel an einem Tag absolviert.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss (Vgl. §3 (1)) besitzt oder Schüler(in) der 12. bzw. 13. Klasse ist und sich auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet (eine Bescheinigung der Schule ist der Bewerbung beizufügen).

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist die fristgerechte Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels.

§ 7 Wiederholung

- (1) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmalig und frühestens nach Jahresfrist wiederholt werden.
- (2) Versäumt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber den Termin der Eignungsprüfung ohne hinreichende Gründe oder bricht sie ab, gilt sie als nicht bestanden.
- (3) Eine Abmeldung muss vor dem Durchführungsbeginn der Eignungsprüfung an die Berufsakademie gerichtet werden.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muss:
 - Tag und Ort der Eignungsprüfung,
 - Personalangaben zum Bewerber und der Bewerberin,
 - Bezeichnung des angestrebten Studienganges,
 - die Namen der beteiligten Lehrenden der Berufsakademie,
 - die Bestandteile der Prüfung,
 - die einzelnen Bewertungen und
 - das Gesamtergebnis.
- (2) Das Protokoll ist von den Prüfungsbeauftragten und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Rangfolge

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach einem Punktesystem bewertet.
- (2) Weitere besondere Qualifikationen können durch den Prüfungsausschuss berücksichtigt werden und mit Punktvergabe versehen werden. Näheres hierzu regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Rangfolge der Zulassungen erfolgt ausschließlich nach Punkterangliste.

§ 10 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

- (1) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (2) Dieser Nachweis gilt als Bewerbungsvoraussetzung und hat eine Gültigkeit für die Bewerbungszeiträume innerhalb zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen tritt mit Arbeitsaufnahme der Hoffbauer Berufsakademie in Kraft.
Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.04.2010.

gez. ppa. Jürgen Kraetzig